

Ausschreibungsbestimmungen des Auftraggeber

1. Auskünfte

Von der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen hat sich jeder Bewerber selbst zu überzeugen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Enthalten die EU-Bekanntmachung, die Vergabeunterlagen und/oder die sonstigen Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die das Angebot beeinflussen könnten, so hat der Bieter den AG umgehend darauf hinzuweisen. Gleiches gilt im Hinblick auf eventuell bestehende Widersprüche in den Unterlagen sowie für den Fall, dass der Bieter der Auffassung ist, dass die Unterlagen gegen geltendes Recht verstoßen.

Alle Fragen, die mit der Ausschreibung in Zusammenhang stehen, können bis zur angegebenen Frist über den **Vergabemarktplatz Brandenburg** gestellt werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Je nach Problematik und Umfang erfolgt eine schriftliche Antwort. Klarstellungen und Informationen, die für alle Bewerber von Bedeutung sind, werden über den Vergabemarktplatz Brandenburg veröffentlicht und zugänglich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Bieter, auch welche sich nicht hinsichtlich dieses Verfahrens auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg registriert haben, sich selbstständig über geänderte Unterlagen und weitere dort eingestellte Informationen unterrichten müssen. Sämtliche veröffentlichte Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Behauptete Verstöße gegen Vergabevorschriften sind spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Vergabestelle zu rügen.

2. Angebote und deren Einreichung

Dem Angebot liegen die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und den Vergabeunterlagen mitgeteilten Bedingungen zugrunde.

Unter der Rubrik „Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente“ und unter „Leistungsbeschreibung“ sind auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg alle einzureichenden Unterlagen veröffentlicht.

Falls Sie bereit sind, die Leistung zu übernehmen, können Sie Ihr Angebot **nur elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg** und das dort zur Verfügung stehende Bieterool abgeben. Angebote per E-Mail oder Fax werden nicht akzeptiert.

Die für das elektronische Angebot verwendete Signatur oder Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt) gilt für alle enthaltenen Angaben/Erklärungen bzw. alle Dokumente (sog. Container-Signatur). Hinweise/Hilfestellung zur Abgabe elektronischer Angebote finden Sie unter den Vergabeunterlagen „Bewerbungsbedingungen bei eVergabe“.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Übermittlung ist eine aktuelle Version des VMP-Übergabeools. Elektronische Angebote sollten rechtzeitig übermittelt werden, um im Falle von technischen Störungen noch vor Ablauf der Teilnahmefrist reagieren zu können, ggf. unter Einbeziehung des für den Vergabemarktplatz zuständigen Support-Centers (support@cosinext.de). Eine Online-Hilfe steht unter www.support.cosinext.de zur Verfügung.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen von Angeboten sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der Bindefrist an Ihr Angebot gebunden. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Bieter oder deren Bevollmächtigte sind bei dem nicht-öffentlichen Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf gesonderter Anlage unter Bezugnahme auf das entsprechende Dokument und die jeweilige Nummerierung beifügen. Auf die Anlagen ist geeignet hinzuweisen. Mit der Angebotsabgabe unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 62 VgV. Das

Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist keine Auftragserteilung erfolgt ist.

2.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

2.3 Änderungen und Ergänzungen

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen von Angeboten sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind die Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf gesonderter Anlage unter Bezugnahme auf das entsprechende Dokument und die jeweilige Nummerierung beifügen. Auf die Anlagen ist geeignet hinzuweisen.

2.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.5 Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

2.6 Preise

Alle Angebotspreise sind netto in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder im Leistungsverzeichnis sind vollständig auszufüllen. Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV). Nur wenn es sich um unwesentliche Preisangaben i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz VgV handelt, können Erklärungen gem. § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV nachgefordert werden.

2.7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft, der die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, für die Mitglieder der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegzunehmen und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Ein entsprechendes Formblatt 4.2 „Erklärung Bieter- Arbeitsgemeinschaft“ ist mit dem Angebot einzureichen, falls der Bieter nicht ein eigenes Formular gleichen Inhalts verwendet.

Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Erklärungen und Nachweise nachfolgender Maßgabe vorzulegen: Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB muss für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vollständig belegt sein (Formblatt 4.1 „Eigenerklärung Ausschlussgründen“).

Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde muss für die Bietergemeinschaft insgesamt nachgewiesen werden, d. h. hier werden die vorgelegten Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet.

Bereitstellung von zwei Schulgesundheitsfachkräften an Grundschulen der Stadt Rathenow

Vergabenummer 044/2026

Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

2.8 Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 36 VgV zulässig. Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er im Angebot anzugeben, welche Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen (Formblatt 4.3 „Eigenerklärung Unteraufträge_Eignungsleihe“). Sofern bereits bekannt, hat der Bieter ferner im Angebot anzugeben, wer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen und die im Angebot angegeben haben, Leistungsteile an noch nicht benannte Unterauftragnehmer vergeben zu wollen, vor Zuschlagserteilung die Angaben zu den vorgesehenen Unterauftragnehmern nachzufordern. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Die Vergabestelle überprüft vor der Zuschlagserteilung, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) verlangt die Vergabestelle die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) kann die Vergabestelle verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die Vergabestelle kann dem Bieter hierfür eine Frist setzen (siehe auch § 36 Abs. 5 VgV). Soweit die Vergabestelle es für erforderlich erachtet, wird sie diesbezüglich die Erklärungen und Nachweise (s. Unterlagen auf Verlangen) anfordern. Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn die Begründung die Notwendigkeit eines Austauschs ergibt und der Auftragnehmer ihm vor der beabsichtigten Unterbeauftragung nachweist, dass der von ihm ausgewählte Unterauftragnehmer in gleicher Weise wie der Auftragnehmer geeignet ist, d. h. die für die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Eignungskriterien erfüllt werden und kein Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung muss schriftlich unter der Angabe von Art und Umfang der betroffenen Leistungen, Firma und Sitz des Unterauftragnehmers sowie unter Beifügung der im Vergabeverfahren für den Auftragnehmer geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen sowie einer Begründung zum Erfordernis des Austauschs rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Unterauftragnehmers gestellt werden, so dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

3. Nachforderung

Der AG wird die fristgerecht eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen, § 56 Abs. 1 VgV. Soweit sich daraus ergibt, dass Angebote unvollständig sind, behält sich der AG das Recht vor, die betroffenen Bieter nach pflichtgemäßem Ermessen aufzufordern, die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer kurzen, für alle Bieter einheitlichen Frist (Nachforderungsfrist) nachzureichen (§ 56 Abs. 4 VgV).

Die Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen erfolgt nur für fristgerecht abgegebene Angebote. Erfolgt keine Nachforderung, werden unvollständige Angebote ausgeschlossen, § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV.

Das Recht zur Nachforderung von Unterlagen begründet indes keine Verantwortung des AG für die Vollständigkeit der Angebote. Haftungsansprüche aus einer fahrlässig versäumten Nachforderung von Unterlagen sind ausgeschlossen. Jeder Bieter bleibt für die Vollständigkeit seines Angebots allein verantwortlich.

Bereitstellung von zwei Schulgesundheitsfachkräften an Grundschulen der Stadt Rathenow

Vergabenummer 044/2026

Liegen dem AG die geforderten Unterlagen und Informationen auch nach Ablauf der Nachforderungsfrist nicht vor, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV.

4. Eignung des Bieters

Der Auftrag wird ausschließlich an einen fachkundigen und leistungsfähigen Bieter vergeben, der nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden ist. Zur Beurteilung und Feststellung der Eignung sind mindestens erforderlich:

Der Bieter hat in Form von Eigenerklärungen zu erklären, dass die Befähigung / Erlaubnis zur Berufsausübung besteht, keine zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründe vorliegen, der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nachkommen wird.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gem. § 44 VgV

Persönliche Lage	Einzureichende Unterlagen
Angaben zum Unternehmen:	Eigenerklärung zur Eignung §§ 44 und 45
Firmenname inkl. Rechtsform, Anschrift	
Eigenerklärung über die Eintragung in ein entsprechendes Berufs- oder Handelsregister	EU_Eigenerklärung zum Bieter ab 25.10.23 4.1 Eigenerklärung Ausschlussgründe
Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 123 ff. GWB	Sonderformular_Russland-Embargo
Mindestanforderungen: Der Bieter muss durch einen entsprechenden Nachweis belegen, dass er über die Berechtigung zur Erbringung der Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen verfügt, soweit die nach nationalem Recht erforderlich ist.	

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV

Einzureichende Unterlagen -> Eigenerklärung zur Eignung §§ 44 und 45

Angaben zur Haftpflichtversicherung:
Der Bieter verfügt über eine Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung von einem für den Geschäftsbereich in Deutschland zugelassenen Versicherer.

Mindestanforderungen:
Haftpflichtversicherungsnachweis mit folgenden Deckungssummen:
- Personenschäden 3 Mio. €
- Sachschäden 1 Mio. €
- Vermögensschäden 250.000,- €

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV

Einzureichende Unterlagen -> Eigenerklärung zur Eignung §§ 44 und 45

Bereitstellung von zwei Schulgesundheitsfachkräften an Grundschulen der Stadt Rathenow

Vergabenummer 044/2026

<u>Mindestanforderungen an Referenzen nach § 46 Abs. 3 Nr.1 VgV:</u> Der Bieter benennt zwei vergleichbare Referenzen der letzten drei Kalenderjahre, mit Angabe des Ansprechpartners, des Auftraggeber, Bezeichnung der Leistung, Auftragswert, Ausführungszeit. Vergleichbar sind Referenzen aus folgenden Bereichen: - Einsatz von Gesundheitsfachkräften in Schulen, Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen, - Gesundheitsförderungs- oder Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche, - medizinische oder pflegerische Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche.	
<u>Mindestanforderung an die technische Fachkräfte nach § 46 Abs. VgV</u> Der Bieter stellt sicher, entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen. Die eingesetzten Fachkräfte müssen mit dem Angebot benannt werden und durch ihren Berufsabschluss, ihre Weiterbildung zur Schulgesundheitsfachkraft und ihre Berufserfahrung das Profil der Schulgesundheitsfachkraft erfüllen. Die eingesetzte Fachkraft muss den Nachweis eines Masernschutzes gem. IfSG vorlegen und ein gültiges Führungszeugnis, ohne für die Kinder- und Jugendarbeit einschlägige Einträge vorlegen.	
Erklärung, welche Teile des Auftrags der Bieter/die Bietergemeinschaft als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt	4.3 Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe
Erklärung gem. BbgVergG, dass sich der AN verpflichtet den Beschäftigten ein Arbeitnehmerbruttoentgelt von min. 13,- € je Arbeitsstunde zu zahlen.	FB_5.3 Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG

Auf Anforderung einzureichen:

- Nachweis des Versicherungsschutzes (Betriebshaftpflichtversicherung) bzw. Nachweis der Versicherung, dass mit Leistungsbeginn eine Betriebshaftpflichtversicherung in der geforderten Höhe besteht (nicht älter als 6 Monate)
-> Nachweis (Dritterklärung)
- Nachweis von qualifiziertem Personal
- > Examen als Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in oder gleichwertige EU-anerkannte Qualifikation;
- > mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- > Kenntnisse in Erster Hilfe, Prävention und Gesundheitsförderung;
- > Kenntnisse im Kinderschutz;
- > Deutschkenntnisse mindestens Niveau C1
- Nachweis eines Masernschutzes gem. IfSG des eingesetzten Personals
- Nachweis eines gültigen Führungszeugnisses ohne für die Kinder- und Jugendarbeit einschlägige Einträge
- ggf. Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers zur Unterauftragnehmereinsatz/Eignungsleihe (sofern zutreffend) FB 4.4
- ggf. Eignungsnachweise des Nachunternehmers (sofern zutreffend)
Formblatt „Eigenerklärung zu Eignung §§ 44 und 45 VgV“
Formblatt „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“

Bereitstellung von zwei Schulgesundheitsfachkräften an Grundschulen der Stadt Rathenow

Vergabenummer 044/2026

- Formular 5.4 Vereinbarung Mindestanforderungen NU/Verleiher zum BbgVergG

Hinweis zur Präqualifizierung:

Anstelle der geforderten gängigen Eigenerklärungen/Nachweise (z.B. Eintragung ins Berufs-/Handelsregister, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen etc.) wird auch ein Zertifikat über die Eintragung in das bundesweite Präqualifikationsregister PQ-VOL oder eine aktuelle Bescheinigung des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses (ULV) der Auftragsberatungsstelle Brandenburg anerkannt. Die Zertifikatsnummer bzw. die ULV-Registernummer sind mit dem Angebot anzugeben. Auftragsbezogene Forderungen (z.B. Referenzen), sind von der Präqualifizierung nicht genauso – wie verlangt – erfasst und entsprechend ergänzend einzureichen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formular Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen. Bitte füllen Sie dieses vollständig aus und geben es mit ihrem Angebot ab. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen zuständigen Stellen zu bestätigen.

Hinweis auf § 47 VgV – Eignungsleihe:

Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 47 VgV) in Anspruch zu nehmen, sind diese Unternehmen zusammen mit den jeweiligen Eignungsanforderungen zu benennen. Hierfür ist der entsprechende Abschnitt im Formular 4.3 „Eigenerklärung Unteraufträge / Eignungsleihe“ auszufüllen bzw. auch das Formular 4.4 „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“.

5. Bewertungsvorgehen

Bei ordnungsgemäßem, vollständigem Vorliegen der geforderten Unterlagen und erwiesener Eignung erfolgt der Zuschlag auf das für die Stadt Rathenow wirtschaftlichste Angebot. Die Vergabeunterlagen beinhalten die erforderlichen Leistungen und einzuhaltenden Anforderungen.

Alleiniges Zuschlagskriterium ist nicht nur der Preis. Es erfolgt eine Bewertung nach Punkte und folgender Gewichtung:

- Preis 40 %,
Leistungskriterien 60 %:
- Fortbildungskonzept 20 %
- Supervisions- und Betreuungskonzept 20 %
- Personaleinsatz- und Vertretungskonzept 20%

5.1 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Bereitstellung von zwei Schulgesundheitsfachkräften an Grundschulen der Stadt Rathenow

Vergabenummer 044/2026

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 Abs. 2 VgV). Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und des Namens des erfolgreichen Bieters spätestens 10 Kalendertage vor Zuschlagserteilung mitgeteilt (§ 134 Abs. 2 Satz 2 GWB).

6. Ergänzende Vergabebedingungen

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG). Dieses verlangt bei geschätzten Auftragswerten von mehr als 5.000,- Euro netto insbesondere die Einhaltung eines Mindestlohnes ab dem 01.05.2021 von inzwischen 13,00 Euro/Stunde und die Durchführung von Kontrollen durch die Vergabestellen. Ein Auftrag wird demnach nur an einen Bieter vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Beschäftigten, die zur Erfüllung der Leistung des Auftrages eingesetzt werden, ein Arbeitnehmerbruttoentgelt von mindestens 13,00 Euro je Arbeitsstunde zu bezahlen. Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter /Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einen (ggf. weiterer) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG des Vergabehandbuchs VHB Bbg zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Die entsprechenden Formulare liegen den Angebotsunterlagen bei. Formular 5.3 Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG und Formular 5.4 Vereinbarung Mindestanforderungen NU/Verleiher BbgVergG

7. Datenschutz

Für alle erbrachten Leistungen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Datenschutzrechts am Erfüllungsort (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – Bbg DSG). Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und umzusetzen. Daten, die dem Bieter im Rahmen dieser Vergabe bekannt werden, sind ausschließlich für diese Vergabe zu verwenden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Siehe Vergabeunterlagen „Datenschutzbestimmungen 01.11.2023“.

8. Schutz der Verfahrensintegrität

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bieter ist es nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Vergabeverfahren von dem AG oder den Beratern des AG zu erlangen oder solche zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen durch den AG oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist Bietern und ihren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren mit dem AG oder dessen Beratern zu erörtern. Zulässig sind Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann zum Ausschluss des Bieters führen.

9. Kennzeichnung von Geheimnissen

Bieter sind aufgefordert, die Teile ihres Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bewerber oder Bieter) ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

10. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs- / Nachprüfungsverfahren

Bereitstellung von zwei Schulgesundheitsfachkräften an Grundschulen der Stadt Rathenow

Vergabenummer 044/2026

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: 0049 331 8661719

Telefax: 0049 331 8661652

11. Rügeobliegenheit

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB.

Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

12. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Wesentliches Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbs zwischen den teilnehmenden Unternehmen. Danach ist es unzulässig, dass ein Bieter an einem Vergabeverfahren teilnimmt, dem ganz oder zumindest teilweise das Angebot eines Mitbewerbers bekannt ist.

13. Geheimhaltung/Zweckbindung der Unterlagen

Die Bieter sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sie von dem AG erhalten, vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, bei dem AG ein Angebot einzureichen.

14. Sonderregelung zum Russland-Embargo

Nach der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen seit dem 09. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst Personen oder Unternehmen, die unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10% gemessen am Auftragswert, als dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind.